Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2480

19.01.79

Sachgebiet 621

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Hinausschieben des Anpassungstermins für die Kriegsschadenrente entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung durch das von der Bundesregierung vorgeschlagene Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 8/2078) führt zu Minderausgaben des Ausgleichfonds, die im Jahr 1978 mit 59 Millionen DM anzusetzen sind. Diese Einsparungen geben die Möglichkeit für dringend erforderlich gewordene strukturelle Verbesserungen bei der Kriegsschadenrente.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende Verbesserungen des Lastenausgleichsrechts vor:

— Erhöhung des Zuschlags zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige,

— Anhebung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe,

— Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages bei der Entschädigungsrente.

Die Kosten dieser Verbesserungen erschöpfen die Einsparungen des Ausgleichsfonds von 59 Millionen DM nicht, so daß für die bereits in der Beratung befindlichen Verbesserungen genügend Spielraum verbleibt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten des Entwurfs in Höhe von knapp 50 Millionen DM werden durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen, die sich aus dem Hinausschieben des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 1979 ergeben. Auch in den folgenden Jahren liegen die Kosten der Verbesserungen deutlich unter den für diese Jahre sich ergebenden Einsparungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 533 21 — La 60/78

Bonn, den 19. Januar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2) ist beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung ist von den Bundesministern des Innern und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 269 a werden ersetzt
   a) in Absatz 2 die Zahlen „101" durch „110", „131" durch „142", „157" durch „170", „175" durch „190", „192" durch „208" und „211" durch „229";
   b) in Absatz 3 die Zahlen „56" durch „61", „64" durch „69", „74" durch „80", „82" durch „89", „92" durch „100" und „110" durch „119".

2. In § 270 a Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „56" durch die Zahl „71" ersetzt.

3. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt

   die Zahlen „809" durch „909", „469" durch „527", „167" durch „188", „322" durch „362", „1039" durch „1167", „437" durch „491", „524" durch „589" und „218" durch „245".

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Die Einsparungen des Ausgleichsfonds zufolge der Verschiebung des Anpassungszeitpunktes treten im Bereich der Kriegsschadenrente ein. Die strukturellen Verbesserungen sind daher vorrangig in diesem Bereich vorzunehmen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Nummer 1 (§ 269 a)

Der Zuschlag zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige, insbesondere vertriebene Landwirte, entspricht der Grundversorgung der einheimischen Landwirte nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL). Demgemäß wurde der Selbständigenzuschlag nach dem Lastenausgleichsgesetz lange Zeit hindurch jeweils in gleicher Höhe wie die GAL-Renten bemessen. In den letzten Jahren ist jedoch der Selbständigenzuschlag zunehmend hinter der GAL-Rente zurückgeblieben, so daß heute insoweit eine Differenz von 54 DM besteht. Es ist daher notwendig, die Altersversorgung der ehemals Selbständigen, insbesondere der vertriebenen Landwirte, der verbesserten Versorgung der einheimischen Landwirte anzugleichen.

Das Gesamtvolumen der Einsparungen durch das von der Bundesregierung vorgeschlagene Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 8/2078) erlaubt keine volle Anpassung des Selbständigenzuschlags an die Renten nach dem GAL. Die vorgeschlagene Erhöhung ist jedoch geeignet, die Differenzen wenigstens zu einem Teil abzubauen. In der höchsten Stufe wird eine Anhebung um 18 DM, in den niedrigeren Stufen eine entsprechende, prozentual gleiche Anhebung vorgeschlagen.

Nummer 2 (§ 270 a)

Um wieder ein angemesseneres Verhältnis zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfe im Sinne der ursprünglichen Lastenausgleichskonzeption (Unterhaltshilfeleistungen etwa 120 v. H. der Sozialhilfeleistungen) zu erreichen, wird vorgeschlagen, den Sozialzuschlag zur Unterhaltshilfe für den Alleinstehenden um 15 DM anzuheben. Dadurch entfällt bei einer großen Zahl der Unterhaltshilfeempfänger eine ergänzende Sozialhilfe, die gezahlt werden müßte, weil nach dem 1. Juli 1978 zwar die Sätze der Sozialhilfe, nicht aber die der Unterhaltshilfe ansteigen. Eine Erhöhung des Ehegattenzuschlags beim Sozialzuschlag ist nicht angezeigt, da hier bereits nach geltendem Recht Gesamtleistungen gewährt werden, die die Sozialhilfe übersteigen.

Nummer 3 (§ 279 Abs. 1)

Der Einkommenshöchstbetrag bei der Entschädigungsrente ist zwar in die Dynamisierung der Kriegsschadenrente einbezogen; er wird jedoch nicht entsprechend dem jeweiligen Erhöhungssatz der Sozialversicherungsrenten angepaßt, sondern nur im Umfang der jeweiligen Erhöhung der Unterhaltshilfe, ggf. einschließlich des Erhöhungsbetrages des Selbständigenzuschlags. Diese Teildynamisierung hat für die Betroffenen im Verhältnis zu den Sozialversicherungsrentnern zu einem sozialen Abstieg geführt, da der Einkommenshöchstbetrag praktisch den Lebensstandard des Entschädigungsrentners begrenzt, der andererseits durch die Verrentung der Hauptentschädigung unter besonders günstigen Bedingungen ermöglicht werden sollte.

Während die Sozialversicherungsrenten hiernach seit Einführung der Dynamisierung der Kriegsschadenrente um 67,9 v. H. angestiegen sind, wurde der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nur um 41,9 v. H. angehoben. Die vorgeschlagenen Erhöhungsbeträge liegen deutlich unter dem Betrag, der sich ergeben hätte, wenn der Einkommenshöchstbetrag im gleichen Ausmaß wie die Sätze der Unterhaltshilfe (entsprechend der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten) erhöht worden wären.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Berlin-Klausel hat die übliche Fassung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sieht hinsichtlich des Hinausschiebens des Anpassungstermins für die Unterhaltshilfe vom 1. Juli auf den 1. Januar ein rechtzeitiges Inkrafttreten zum nach geltendem Recht nächstfolgenden Anpassungszeitpunkt, dem 1. Juli 1978, vor (§ 1 Nr. 7 — § 277 a LAG — und § 3 Abs. 1 Nr. 3). Die vorgeschlagenen Verbesserungen sollten daher zweckmäßigerweise ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft treten.